

<p>Sitzungsvorlage Nr. IX/579 öffentliche Sitzung</p>

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss **06.12.2017**

Rat **14.12.2017**

Betreff: **Festlegung der Gebührensätze 2018 für die Erhebung von
Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser**

FB/Az.: I / 700.30

Produkt: 56/11.003 Abwasserbeseitigung

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der bestätigend zur Kenntnis genommenen Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlage mit Wirkung vom 01.01.2018 wie folgt beschlossen:

- | | |
|--|---------|
| a) Gebühr je m ³ Schmutzwasser jährlich | 2,55 €, |
| b) Gebühr je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche | 0,71 €. |

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2000 werden in der Gemeinde Rosendahl die Gebühren für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage als getrennte Gebühren für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser erhoben.

Die Gebührensätze wurden nunmehr für das Jahr 2018 neu kalkuliert. Die Kalkulationsunterlagen sind dieser Vorlage als **Anlage I** beigelegt.

Aufgrund der durchgeführten Kalkulation ergeben sich für das Jahr 2018 **ohne** Berücksichtigung von Über-/Unterdeckungen nachfolgende kostendeckende Gebührensätze:

- | | |
|--|----------|
| a) Gebühr je m ³ Schmutzwasser jährlich | 2,560 €, |
| b) Gebühr je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche | 0,753 €. |

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüber-/unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sind festgestellte und noch nicht abgewickelte Über-/Unterdeckungen aus dem Jahr **2015** und **2016** wie folgt vorhanden:

2015:

Schmutzwasser:	23.841,86 €	Unterdeckung
----------------	-------------	--------------

2016:

Schmutzwasser:	- 29.280,79 €	Überdeckung
Niederschlagswasser:	- <u>68.163,76 €</u>	Überdeckung
	- 97.444,55 €	

(siehe hierzu auch Teil D der Kalkulationsunterlagen)

Ein Ausgleich, das heißt die Gebühren mindernde bzw. erhöhende Berücksichtigung der v.g. Überdeckungen, hat somit für das Jahr 2015 spätestens im Rahmen der Festlegung der Gebührensätze für das Jahr 2019 sowie für das Jahr 2016 spätestens im Rahmen der Festlegung der Gebührensätze für das Jahr 2020 zu erfolgen.

Unter vollständiger Einbeziehung der Über-/Unterdeckungen aus den Jahren 2015 und 2016 würden sich die Gebührensätze wie folgt verändern:

- | | | |
|--|-----------------|----------|
| a) Gebühr je m ³ Schmutzwasser jährlich | von 2,560 € auf | 2,547 €, |
| b) Gebühr je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche | von 0,753 € auf | 0,707 €. |

Um die Steigerungen der Gebührensätze für Schmutzwasser und Niederschlagswasser abzumildern, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Überdeckungen aus dem Jahr 2016 in Höhe von 29.280,79 € für Schmutzwasser sowie 68.163,76 € für Niederschlagswasser einzuberechnen. Die Unterdeckung aus dem Jahr 2015 für Schmutzwasser in Höhe von 23.841,86 € sollte ebenfalls bei der Berechnung des Gebührensatzes für das Jahr 2018 Berücksichtigung finden, da auch in den Folgejahren mit höheren Kosten gerechnet werden muss.

Für das Jahr **2017** wird aktuell eine vorsichtig geschätzte Gesamtüberdeckung von rd. 20.000 € für den Bereich der Schmutzwassergebühr sowie eine vorsichtig geschätzte Gesamtüberdeckung von rd. 37.000 € für den Bereich der Niederschlagswassergebühr erwartet. Diese Überdeckungen könnten im Zuge der Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr **2019** berücksichtigt werden.

Für die Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden daher für das Jahr **2018** folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) Gebühr je m ³ Schmutzwasser jährlich | 2,55 € (derzeit = 2,48 €), |
| b) Gebühr je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche | 0,71 € (derzeit = 0,66 €). |

Für die Festlegung des erhöhten Niederschlagswassergebührensatzes ist die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu ändern (**siehe hierzu gesonderte Sitzungsvorlage IX/581**).

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Nürnberg
Kämmerin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage:

Anlage I - Gebührenkalkulation 2018 Schmutz- und Niederschlagswasser